



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Keine Anrechnung von Leistungen aus Betriebsschließungsversicherungen auf Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat sich bezüglich der Unklarheiten bei der Anrechnung von Versicherungsleistungen auf das Kurzarbeitergeld (siehe Meldung vom 4. Mai 2020) geäußert. Dabei wurde eine wichtige Forderung von ZDH und DFV erfüllt.

Wie die BA mitteilt, werden Versicherungsleistungen, die aufgrund einer vorübergehenden Betriebsschließung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erbracht werden, nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um volle Entschädigungen, um anteilige Zahlungen oder um Kulanzleistungen handelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherer den Anspruch anerkannt hat oder nicht. Diese Regelung gilt befristet bis Ende des Jahres und betrifft ausschließlich Versicherungsleistungen, die im Zusammenhang mit Betriebsschließungen wegen der Corona-Krise vorgenommen wurden.

Die Nichtberücksichtigung der Leistung aus einer Betriebsschließungsversicherung bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld ist also eine Ausnahme. Die Bundesagentur verweist in diesem Zusammenhang auf die fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld, nach denen der Arbeitgeber das Betriebsrisiko trägt und das volle Entgelt zu zahlen hat. Die Lohnzahlungspflicht kann zwar bei einer Existenzgefährdung entfallen. Eine solche Gefährdung wird aber dann nicht gegeben sein, wenn Löhne und Gehälter durch Versicherungen abgedeckt sind und das Betriebsrisiko des Arbeitgebers damit aufgefangen wird. Dieser Regelfall wird jetzt für Corona-Fälle bis Ende des Jahres ausgesetzt.

Der DFV begrüßt diese Klarstellung. Sie schafft Rechtssicherheit für die Betriebe und gewährleistet die Zahlung von Kurzarbeitergeld unabhängig von ungeklärten Ansprüchen aus Betriebsschließungsversicherungen.

Die Frage, ob Versicherer auch bei Teilschließungen aufgrund der Länderregelungen ohne betriebsbezogene amtliche Anordnung leisten müssen, ist weiterhin offen. Betriebe, die ein Vergleichsangebot einer Versicherung annehmen, verlieren möglicherweise dadurch zwar Ansprüche gegen die Versicherung, ein gleichzeitiger Verlust des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld ist mit der Klarstellung der Bundesagentur jedoch ausgeschlossen.